

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07.07.2023

Nr. 28

2023

Inhalt:

- 89 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; GENERATIONENPARK LENTING Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen
- 90 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze: Erstellen eines Anbaus zur Wohnhauserweiterung im Obergeschoss
- 91 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze: Bauaufsichtliches Verfahren Umbau eines Einfamilienhauses mit energetischer Sanierung, Eichstätt, Römerstraße 34, Fl.Nr. 1216/6 der Gemarkung Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 89 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; GENERATIONENPARK LENTING Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen

Das Landratsamt Eichstätt hat der Firma ERLBAU Deggendorf GmbH, Oberer Stadtplatz 18, 94469 Deggendorf, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1939/5 und 1939/9 der Gemarkung Lenting am 04.07.2023 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 520-2023-B) erteilt:

GENERATIONENPARK LENTING

Neubau einer Pflegeeinrichtung mit 90 Pflegeplätzen und 8 barrierefreien Wohnungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 04.07.2023

gez. Jeschke

- 90 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze: Erstellen eines Anbaus zur Wohnhauserweiterung im Obergeschoss

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Christian Bogner, Utmühlstraße 12, 92339 Beilngries, auf dem Grundstück Fl.Nr. 974/5 der Gemarkung Beingries, mit Bescheid vom 21.06.2023 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 608-2023-BF) erteilt:

Erstellen eines Anbaus zur Wohnhauserweiterung im Obergeschoss

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreises Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 21.06.2023

gez. Lederer
Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

91 Vollzug der Baugesetze: Bauaufsichtliches Verfahren Umbau eines Einfamilienhauses mit energetischer Sanierung, Eichstätt, Römerstraße 34, Fl.Nr. 1216/6 der Gemarkung Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Baugenehmigung vom 23.06.2023 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

- I. Für das o.g. Vorhaben wird die Baugenehmigung erteilt.
- II. Die hierfür erforderliche(n) Abweichung(en) nach Art. 63 Abs. 1 BayBO werden zugelassen

- Von Art. 6 BayBO hinsichtlich der Einhaltung von Abstandsflächen zugunsten einer Überschreitung an der östlichen Grundstücksgrenze
- Von Art. 6 BayBO hinsichtlich der Einhaltung von Abstandsflächen zugunsten einer Überschreitung an der westlichen Grundstücksgrenze
- Von § 4 GastellV hinsichtlich der Länge des Kfz-Stellplatzes zugunsten einer verkürzten Ausführung

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Falle begonnen bzw. fortgeführt werden, auch wenn ein Dritter gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhebt. Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Stadt Eichstätt) oder das Gericht in der Hauptsache (s.o.) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Hinweise zu Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel-Nr. 08421-6001-191 /-192/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt, die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Eichstätt, den 23.06.2023
gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Keine Bekanntmachungen -